

RS Vwgh 2000/2/16 95/15/0050

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.02.2000

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §20 Abs1 Z3;

Rechtssatz

Ungeachtet des Umstandes, dass dem Abgabepflichtigen für Ausgaben in Besorgung seiner Dienstobliegenheiten kein vollständiger Ersatz geleistet wurde, handelt es sich bei den Ausgaben für Vertrauensleute dem Charakter nach um berufliche und nicht um gemischte Ausgaben, deren steuerliche Abzugsfähigkeit an § 20 EStG 1988 scheitern könnte. Bei diesen Ausgaben handelt es sich um keine Repräsentationsaufwendungen und auch nicht um eine Geschäftsfreundebewirtung iSd § 20 Abs 1 Z 3 EStG 1988.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995150050.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at